



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“) / Stand: September 2021

SIMUSERV GmbH, Friedrich-Bergius-Ring 15, 97076 Würzburg / Deutschland

## **Allgemeine Bedingungen für das Vertragsverhältnis mit SIMUSERV GmbH**

### **1. Geltung der Bedingungen**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für die Geschäftsbeziehungen der Firma SIMUSERV GmbH (nachfolgend SIMUSERV genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunden genannt) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Kunden sind ausschließlich Unternehmer, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. (§ 14 BGB)
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SIMUSERV hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3 Individualvertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden gehen diesen AGB vor. Derartige Vereinbarungen bedürfen eines schriftlichen Vertrages bzw. einer schriftlichen Bestätigung durch SIMUSERV.
- 1.4 Die AGB gelten, soweit der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) ist, in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Geschäftsbeziehungen in der zum jeweiligen Vertragsschluss gültigen Fassung, auch wenn ihre Geltung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wurde. Die jeweils aktuell gültige Fassung dieser AGB ist auf der Internetpräsenz von SIMUSERV unter der URL [www.simuserv.de/agb](http://www.simuserv.de/agb) im Internet abrufbar.
- 1.5 Soweit in diesen AGB oder in der individualvertraglichen Vereinbarung keine anderweitige Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **2. Lieferung von Software**

- 2.1 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart wird. Bei nachträglichen Vertragsänderungen ist ein Liefertermin erneut zu vereinbaren. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Versand bzw. die Abholung der Ware. Werden Liefertermine oder Lieferfristen schriftlich vereinbart, stehen diese unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vertragsgemäßen Belieferung durch unsere Vorlieferanten.

- 2.2 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass IT-Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird für Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, wird der Kunde gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen an ihn eigenverantwortlich abwickeln.
- 2.3 Kann eine Lieferfrist oder ein Liefertermin wegen höherer Gewalt (Pandemien, Naturgewalten, Feuer, Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskämpfmaßnahmen, Krieg, Unruhen, Sabotageangriffe durch Dritte oder der Wegfall von Genehmigungen, soweit der Eintritt nicht durch uns verschuldet ist und alle Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen wurden oder andere unvorhersehbare Hindernisse, oder Betriebsstörungen, die nicht von uns zu vertreten und nach Vertragsabschluss eingetreten oder uns bekannt geworden sind) nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Frist angemessen, höchstens um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn solche unvorhersehbaren Ereignisse auf den Betrieb unseres Vorlieferanten einwirken, sofern sie weder von ihm noch von uns zu vertreten sind.
- 2.4 Bei Lieferung von Software (Standardsoftware und Individualsoftware) hat der Kunde keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes.
- 2.5 Soweit nichts anders vereinbart ist, wird die Software vom Kunden installiert und eingeführt.
- 2.6 Teillieferungen und Teilleistungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.7 Wir behalten uns vor, vom Hersteller veranlasste Änderungen im Hinblick auf Preise oder Konfiguration der bestellten Software an den Kunden weiterzugeben oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.8 Änderungswünschen bezüglich Konfiguration, Einsatzzweck, Einsatzbedingungen oder sonstigen Anforderungen an die Software oder die Leistungen, die uns der Kunde nach Vertragsschluss mitteilt, müssen wir nicht nachkommen.

### 3. Dienst- und Werkleistungen

- 3.1 Der Umfang der geschuldeten Leistungen richtet sich nach der individualvertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden oder, sollte eine solche ausgereicht werden, der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SIMUSERV.
- 3.2 SIMUSERV hält bei der Durchführung der geschuldeten Leistungen den anerkannten Stand der Technik und die für sie einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ein und teilt dem Kunden Abweichungen und Probleme, die nicht ohne Weiteres behoben werden können, unverzüglich mit. Sollte eine Handlung des Kunden erforderlich sein und nicht erfolgen, teilt SIMUSERV dies dem Kunden ebenfalls unverzüglich mit.
- 3.3 Sollen für die Leistungen durch SIMUSERV Lieferfristen gelten, so sind diese schriftlich zu vereinbaren. Ist für die Erbringung seitens SIMUSERV eine Mitwirkung des Kunden

erforderlich, so verlängern sich die vereinbarten Fristen um den Zeitraum, in welchem der Kunde diese Verpflichtungen nicht erfüllt.

- 3.4 Kann eine Lieferfrist oder ein Liefertermin wegen höherer Gewalt (Pandemien, Naturgewalten, Feuer, Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskämpfmaßnahmen, Krieg, Unruhen, Sabotageangriffe durch Dritte oder der Wegfall von Genehmigungen, soweit der Eintritt nicht durch uns verschuldet ist und alle Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen wurden oder andere unvorhersehbare Hindernisse, oder Betriebsstörungen, die nicht von uns zu vertreten und nach Vertragsabschluss eingetreten oder uns bekannt geworden sind) nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Frist angemessen, höchstens um die Dauer der Behinderung.
- 3.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen und übermittelten Preisen von uns berechnet. Wir sind berechtigt monatlich abzurechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentieren wir die Art und Dauer der Tätigkeit und fügen diesen Tätigkeitsnachweis der Rechnung bei.
- 3.6 Wird auf Wunsch des Kunden eine Leistung in Teilleistungen erbracht, die durch den Kunden abgerufen und nach Abruf einzeln nach Aufwand abgerechnet werden, muss die Gesamtleistung innerhalb von 12 Monaten nach Bestelldatum abgerufen worden sein. Danach sind wir nicht mehr zur Leistungserbringung verpflichtet. Akzeptieren wir einen späteren Abruf von (Teil-) Leistungen, werden diese nach der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet.
- 3.7 Soweit Reisen von SIMUSERV-Mitarbeitern erforderlich sind, werden sie nach der SIMUSERV-Reisekostenregelung gesondert vergütet.
- 3.8 Bei Abrechnung nach Stundenaufwand stellen wir zusätzliche Überstunden-, Samstags- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß Sondervereinbarung in Rechnung.

## 4. Reisekosten und Spesen

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für alle Außer-Haus-Tätigkeiten unserer Mitarbeiter derzeit folgende Reisekostensätze:
  - Reisekosten bei Reisen, die nicht mit Bahn oder Flugzeug durchgeführt werden, innerhalb Deutschlands: netto EUR 0,30 / Fahrtkilometer.
  - Bahn- oder Flugkosten (zzgl. Taxikosten, Parkgebühren, Spesen usw.) gemäß Beleg.
  - Sofern nichts anderes vereinbart ist, berechnen wir die Fahrtkilometer zum Ort der Leistungserbringung von der SIMUSERV Lokation des eingesetzten Mitarbeiters. Ein Anspruch auf Einsatz von Mitarbeitern aus der jeweils nächstgelegenen Lokation besteht nicht. Die Mitarbeiter werden nach Befähigung zur Leistungserbringung ausgewählt. Die Planung erfolgt für den Kunden optimiert, je nach Verfügbarkeit wird die nächstgelegene Lokation berücksichtigt.
  - Übernachtungspauschale Inland (inkl. Spesen): EUR 100,00 / Übernachtung.
  - Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Reisezeit mit 50 % des vereinbarten Stundensatzes für die angefallen Zeit in Rechnung gestellt.
  - Reisekosten und Spesen sowie sonstige Aufwendungen für Tätigkeiten im Ausland werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, in nachgewiesener Höhe, zzgl.

Reisezeitanteil von 50% des vereinbarten Stundensatzes für die angefallene Reisezeit, abgerechnet.

- 4.2 Sonstige im Rahmen der Außer-Haus-Tätigkeiten angefallene Aufwendungen werden in angemessener Höhe dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 5.2 Wir sind berechtigt, unsere Leistungen oder Lieferungen Zug um Zug gegen Barzahlung oder Gewährung von Sicherheiten zu erbringen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die eine Gefährdung des Zahlungsanspruchs aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden befürchten lassen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit gilt auch der Zahlungsverzug des Kunden nach zweimaliger vergeblicher Mahnung. Verweigert der Kunde die Zug-um-Zug-Leistung oder die Einräumung von Sicherheiten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder bei einem Dauerschuldverhältnis dieses fristlos zu kündigen. §321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Im Falle von Software und Daten sind wir darüber hinaus berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzugs dem Kunden die weitere Nutzung der Leistung zu untersagen. Im Übrigen stehen uns bei Zahlungsverzug des Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
- 5.4 Einwendungen gegen gestellte Rechnungen muss der Kunde spätestens binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung schriftlich bei SIMUSERV geltend machen, anderenfalls gelten die Rechnungen als genehmigt.
- 5.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Bei unstrittig teilweise fehlerhafter Leistung ist der Kunde dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten.
- 5.6 Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

## 6. Versand und Gefahrübergang

- 6.1 Im Falle von Software oder Daten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden die Leistungsgegenstände durch Bereitstellung zum Herunterladen unter der jeweils von uns dem Kunden benannten/angegebenen/aufgeführten Website übergeben. Werden die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, zeigen wird dies dem Kunden an. Mit der Anzeige der Bereitstellung geht die Gefahr des zufälligen Übergangs auf den Kunden über.

## 7. Nutzungsrechte

- 7.1 Bei Lieferung von SIMUSERV-Standardsoftware gilt ergänzend das jeweilige SIMUSERV End-User-License Agreement (EULA). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieser AGB und des EULA, gehen die Bestimmungen des EULA vor.
- 7.2 Bei der Lieferung von Software fremder Hersteller ist die Nutzung der Software nur im Umfang und unter Einhaltung der Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers zulässig.

## 8. Verzug

- 8.1 Ist für uns absehbar, dass wir unsere vertraglichen Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbringen können, werden wir den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Zeitpunkt der Leistungserbringung nennen.
- 8.2 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch einen Umstand höherer Gewalt (siehe Ziffer 2.3 und 3.4) oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Kunden, wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist eingeräumt. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer solchen Störung, sind wir berechtigt den Mehraufwand zu verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware oder Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum.
- 9.2 Sollte der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht nur vorübergehend übersteigen, haben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in Höhe des diesen Gesamtbetrag übersteigenden Betrages nach unserer Wahl freizugeben; dabei haben wir auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht zu nehmen.

## 10. Mängel

- 10.1 Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Software sind insbesondere die Arbeitsschritte anzugeben, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen. Bei Bedarf sind wir berechtigt diese Informationen an den Hersteller zur gemeinsamen Fehleranalyse und -beseitigung weiterzuleiten.
- 10.2 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn

die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, erlöschen etwaige Sachmängelansprüche. Wenn sich bei der Fehlersuche herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler nicht auf unseren Lieferungen oder Leistungen beruhen, sind wir berechtigt, dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

- 10.3 Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware und Leistung nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß nach, so kann der Kunde uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde die gesetzlichen Mängelrechte geltend machen.
- 10.4 Sind wir zur Mängelbeseitigung oder zur fehlerfreien Erneuerung nicht in der Lage, werden wir dem Kunden eine Fehlerumgebungsmöglichkeit aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar ist, gilt diese als Nacherfüllung.
- 10.5 Wurde eine Abnahme der Ware oder Leistung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Kunde bei sorgfältiger Abnahme hätte feststellen können.
- 10.6 Sofern vorstehend nicht anderweitig geregelt, gelten im Übrigen für die Gewährleistungsabwicklung die jeweiligen Herstellerbedingungen.
- 10.7 Macht ein Dritter wegen der von uns gelieferte Software dem Kunden gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend, übernehmen wir auf unsere Kosten die Vertretung des Kunden in jedem gegen diesen geführten Rechtsstreit und stellen den Kunden hinsichtlich derartiger Ansprüche frei. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Kunde uns über entsprechende Anspruchsschreiben Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreite unverzüglich in Kenntnis setzt und uns sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der weiteren Verwendung der vom Dritten angegriffenen Software, der Rechtsverteidigung sowie eines Vergleichsabschlusses überlässt und nur dann, wenn wir von solchen Ansprüchen unterrichtet werden, bevor Rechtsmängelansprüche verjährt sind.

## 11. Haftung / Höhere Gewalt

- 11.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Unsere Haftung wird ferner insoweit begrenzt, als die Schäden durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- 11.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen

Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- 11.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten weiterhin nicht in Fällen, gemäß des Produkthaftungsgesetzes oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
- 11.4 Wir haben Leistungsstörungen und Lieferverzögerungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht zu vertreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Pandemien, Naturgewalten, Feuer, Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskämpfmaßnahmen, Krieg, Unruhen, Sabotageangriffe durch Dritte oder der Wegfall von Genehmigungen, soweit der Eintritt nicht durch uns verschuldet ist und alle Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen wurden. Wir werden den Kunden über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt informieren.

## 12. Vertraulichkeit

- 12.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Dokumente und Informationen nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke zu verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Dokumente und Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtungen beginnen nach erstmaliger Kenntnisnahme bzw. Erhalt der Informationen und enden, soweit nicht im Einzelfall schriftlich abweichend vereinbart, spätestens 36 Monate nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 12.2 Vorstehende Verpflichtungen gelten nicht für Dokumente oder Informationen, die allgemein bekannt sind oder bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren oder die ihm danach von einem nicht zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten übermittelt werden, oder die ohne Verwertung geheim zu haltender Dokumente oder Informationen von dem empfangenden Vertragspartner entwickelt werden.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort Würzburg. Der Abschluss von Verträgen und jegliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Würzburg Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 13.3 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.